



Satzung

Präambel

Die Gründerinnen und Gründer dieses Landesverbandes rufen alle Betroffenen und Mitbetroffenen auf, sich vor Ort zusammenzuschließen, um ihre eigenen Sichtweisen und Erfahrungen mit der fehlenden Therapie für Menschen mit Messie-Syndrom zum Ausdruck zu bringen.

Sie treten dafür ein, dass

- die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte auf Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeit auch für sie, insbesondere bei der Darstellung des Messie-Syndroms in den öffentlichen Medien, Geltung haben
- in erster Linie die Hilfe zur Selbsthilfe gefördert und die Selbstverantwortung gestärkt wird. Dies bedeutet auch die Zuweisung öffentlicher Mittel, gegebenenfalls durch Umwidmung bisher an die Therapeutischen Einrichtungen und Organisationen geflossener Gelder
- der Datenschutz und Vertrauensschutz der Betroffenen und ihrer Angehörigen gewahrt bleibt; dass z. B. die Krankheitsbezeichnung nicht in Verbindung mit der Anschrift oder Adresse erscheint oder mit Telefonnummer ohne ausdrückliche Einwilligung veröffentlicht wird. Dieses gilt insbesondere für Behörden, kirchliche und therapeutische Beratungsstellen usw. und Selbsthilfekontaktstellen und deren Dachverbände.

Die Gründungsmitglieder verstehen sich dabei ausdrücklich auch als Interessenvertreter derjenigen, die aufgrund jahrzehntelanger Handlungsstörung die Arbeit des Landesverbandes nicht aktiv mitgestalten, wohl aber in der Meinungsbildung vor Ort mit begleiten.

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen **Messie Selbsthilfe Netzwerk (MSN) Landesvertretung Nordrhein-Westfalen**, 'abgekürzt: **MSN - NORDRHEIN-WESTFALEN**.
2. Der Verein mit Sitz in Blomberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts **Steuerbegünstigte Zwecke** der Abgabenordnung.
3. Der Verein als Landesverband verpflichtet sich, mit der Bundesgeschäftsstelle in 32825 Blomberg im Sinne einer Aufgabenteilung zusammen zu arbeiten und mit anderen Landesverbänden im Netzwerk zu kooperieren.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND ZIELE UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Als Verbindung von Menschen mit Messie-Syndrom und deren Angehörigen auf Orts- und Landesebene hat der Verein den Zweck der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Zweck des Vereins ist es, die Messie - Probleme in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der mit ihnen häufig verbundenen psychischen und psychosozialen Störungen wie z. B. Ängsten, Depressionen usw. durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch,
 - Hilfestellung, Unterstützung und Beratung von Betroffenen und deren Angehörigen.
 - Unterstützung und Initiierung von Selbsthilfeaktivitäten in dem den Vereinszweck berührenden Bereich.
 - Information und Aufklärung über die Messie - Problematik.
 - Erarbeitung, Bekanntmachung und Verbreitung von Methoden zur Behebung der Messie - Problematik sowie Förderung der Anwendung dieser Methoden.
 - Organisation und Förderung von Informationsveranstaltungen zur Verbesserung und Behebung der Messie - Problematik.
 - Förderung der wissenschaftlichen Forschung über die Messie - Problematik und deren psychosozialen Begleiterscheinungen.

Zum Zweck des Vereins gehört weiterhin die Mittelbeschaffung für die Erfüllung seiner Aufgaben.

2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere erfüllt dadurch, dass der Verein gesundheitspolitisch auf Orts- und Landesebene wirkt. Prävention und Rehabilitation sind ein Arbeitsschwerpunkt.
3. Der zweite Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - a) durch Arbeitsgruppen und Vorträge auf dem halbjährlichen Selbsthilfetreffen (Arbeitstagen), sowie durch themenbezogene Vorträge an verschiedenen Orten, veranstaltet mit den ortsansässigen Selbsthilfegruppen usw.
 - b) durch Herausgabe der Zeitung *Lebenswende* für Menschen mit Messie-Syndrom und deren Angehörigen
 - c) durch die Durchsetzung von PatientInnenrechten in der Therapie, bei Behörden und vor Gericht
 - d) durch Mitglieder und angeschlossene Organisationen, die fachlich bzw. organisatorisch beraten und unterstützen. Der Landesverband kann nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Verbandsklagerecht ausüben, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist weder konfessionell noch politisch gebunden. Die mildtätigen Zwecke werden verwirklicht durch Förderung der Personen, die im § 53 der Abgabenordnung genannt sind.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen oder Aufwandspauschalen für die ehrenamtliche Tätigkeit von Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereinszwecks nach § 2 dieser Satzung ist im Ausnahmefall und im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG möglich.

§ 3 FINANZIERUNG

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verein durch:

Förderbeiträge, Spenden, öffentliche Zuwendungen und sonstige Zuwendungen.

2. Der Verein arbeitet in keiner Weise mit Personen, die eigene wirtschaftliche Interessen an dieser Erkrankung haben, zusammen und nimmt weder direkt noch indirekt Geld und andere Zuwendungen von diesem Personenkreis oder der Industrie an.
3. Der Verein kann für die Finanzierung Mitgliedsbeiträge erheben.
4. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe sowie die Zahlungsart beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Als Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die die Gewähr dafür bieten, die Ziele des Vereins zu bejahen und zu unterstützen. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
2. Die Mitgliedschaft ist in Form einer Mehrfachmitgliedschaft begründet. Das heißt, sie beinhaltet die Mitgliedschaft im **FEM e.V.** Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an einen der Vorstände bzw. an eines der Vorstandsmitglieder zu richten.
3. Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand des Vereins **FEM e.V.** in Absprache mit dem Vorstand der Landesvertretung NORDRHEIN-WESTFALEN:

§ 5 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche, formlose Erklärung an den Vorstand. Dabei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, wenn es den Zwecken des Verbandes zuwiderhandelt, oder bei Vorliegen triftiger Gründe, z. B. bei Datenmissbrauch, Verstoß gegen die Satzung oder bei

strafbaren Handlungen, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, das binnen eines Monats Widerspruch erheben kann. Über den Widerspruch entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Schiedsgericht.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung des Stimmrechtes, außer bei einem Fördermitglied.
2. Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder.
3. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht während der Dauer des Ausschlussverfahrens. Dennoch abgegebene Stimmen werden bei der Feststellung der beschlussfähigen Anwesenheit und der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt. Für diese Zwecke gelten nur die stimmberechtigten Mitglieder als erschienen.
4. Den Mitgliedern stehen die Leistungen und Angebote des Vereins ohne zusätzlichen Kostenaufwand zu Verfügung.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich einmal abgehalten. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt, einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Einladung per eMail ist möglich, wenn das betreffende Mitglied dem vorher zugestimmt hat.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Vorschläge auf Änderung der Satzung müssen dem Einladungsschreiben mit dem vollen Wortlaut beigelegt werden. Für Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung gilt Satz 2 entsprechend.
4. Die Versammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von ihm benannte Protokollführer unterzeichnen.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Festlegung der Aufgaben für das auf die Mitgliederversammlung folgende Jahr
 - die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts des Vorstandes
 - die Wahl eine(r)s Kassenprüfer(s)In und die Genehmigung der Kassenprüfung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Änderung
 - die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - die Wahl des Schiedsgerichtes.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Handelt es sich um Wahlen, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Zur Änderung des Vereinszweckes bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen.

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
2. Den Vorstand bilden
 - der Vorsitzende
 - ein stellvertretender Vorsitzender.
 - Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung um bis zu 3 weitere Mitglieder erweitert werden.

3. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB und Verfügungsberechtigt.
4. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
5. Der Vorstand führt und koordiniert die Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) Aufstellung und Abwicklung der Jahreshaushalte und Feststellung der Jahresrechnungen
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung
 - c) Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen MitarbeiterInnen
 - d) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - e) Aufnahme von Mitgliedern.
 - f) Delegation eines Mitgliedes für den erweiterten Vorstand des **MSN Deutschland**. Den Zeitraum legt der Vorstand selbst fest.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes hat zu mehreren örtlichen Selbsthilfegruppen Kontakt zu halten, um die örtlichen Selbsthilfegruppen über die Tätigkeit des Landesverbandes zu informieren und die besonderen Belange der jeweiligen örtlichen Selbsthilfegruppen in die Arbeit des Landesverbandes einzubringen.
7. Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
8. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern im Einzelfall kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Widerspricht ein Vorstandsmitglied, so kann ein Beschluss in der betreffenden Sache erst in der nächsten Vorstandssitzung gefasst werden.
9. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann die nächste Mitgliederversammlung bei Bedarf eine Nachfolgerin / einen Nachfolger wählen.
11. Zur Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen, in denen auch sachkundige Nicht-Mitglieder beratend mitwirken können.
12. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 11 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Der Vorstand kann als besonderen Vertreter einen Geschäftsführer berufen.
2. Der Geschäftsführer führt als Delegierter des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereins und ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

3. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Er hat Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen und an den Versammlungen der Einrichtungen und Ausschüsse.
4. In allen anderen Fällen richtet sich die Verfügungsberechtigung des Geschäftsführers nach § 30 BGB.
5. Der Geschäftsführer erhält für seine Leistung eine Vergütung. Den Umfang von Leistung und Vergütung regelt ein Anstellungsvertrag.

§ 12 KASSENPRÜFUNG UND GESCHÄFTSJAHR

1. Jährlich hat mindestens eine Kassenprüfung durch eine sachkundige Personen zu erfolgen.
2. Die KassenprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die KassenprüferInnen erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich in der Satzung eine Lücke ergeben sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke sollte eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Sitzungsschließenden gewollt haben oder gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei der Abfassung der Satzung beachtet hätten.

§ 15 AUFLÖSUNG

1. Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des mildtätigen oder gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen dem FEM e. V. in Blomberg zu, der es unmittelbar und ausschließlich zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken mit ähnlicher Zielsetzung zu verwenden hat.

§ 16 ERRICHUNG

Diese Satzung wurde errichtet am 14. Dez. 2009.